Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Das Monopol der Gasanstalten.

Von Dr. **Fr. Hack.**

Die öffentliche Beleuchtung in den Gemeinden hat durch die Verwendung der Kohlenwasserstoffgase insbesondere der aus Steinkohlen zu Leuchtzwecken eine Bedeutung erlangt, welche es wohl rechtfertigt, sie unter dem wirthschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkt einer wissenschaftlichen Erörterung zu unterstellen.

Nach der technischen Seite hat sich Hand in Hand mit der Praxis nicht nur eine hervorragende Literatur der Gasbeleuchtung ausgebildet [1]), sondern es hat sich auch dieser Industriezweig, der seit einem halben Jahrhundert bestehend eine grossartige Ausdehnung gewonnen und ganz neue Industriezweige hervorgerufen und ermöglicht hat, ein eigenes Organ in dem „Journal für Gasbeleuchtung" geschaffen, und in den periodischen Versammlungen des „Vereins deutscher Gasfachmänner" werden die technischen Errungenschaften zum Gemeingut gemacht. In administrativer Hinsicht dagegen, d. h. vom Standpunkt der Gemeindeverwaltung aus ist, abgesehen von den in technischen Werken zerstreuten Bemerkungen, die Gasbeleuchtung nur selten und meistens anlässlich der praktischen Behandlung ungenügend und dürftig erörtert worden. R. von Mohl allerdings gibt in der „Polizeiwissenschaft" 3. Aufl. I., S. 301 einige den Gegenstand berührende Bemerkungen, und auch die „deutsche Gemeindezeitung" von Dr. Stolp in Berlin bringt von Zeit zu Zeit einzelne Mit-

1) Vgl namentlich Schilling, Handbuch der Steinkohlengasbeleuchtung, 2. Auflage, München 1868.

theilungen über die Ergebnisse grösserer Gasanstalten. Eine Grundlage für die wissenschaftliche Erörterung bieten insbesondere die von Schilling herausgegebenen „Statistischen Mittheilungen über die Gasanstalten Deutschlands" etc. in 2. Auflage 1868.

Der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung hatte in Folge seiner Beschäftigung bei der Verwaltung einer grösseren Stadt Süddeutschlands Veranlassung, sich mit der sog. Gasfrage zu beschäftigen, und wenn er einem grösseren Leserkreis die Ergebnisse seines Studiums dieser Frage als wissenschaftlichen Versuch vorlegt, so bewegt ihn dazu die Einsicht, dass die Gasbeleuchtung in ökonomischer Hinsicht zwei Ausnahmen von den gewöhnlichen Grundsätzen der Wirthschaftslehre darbietet, deren genauere Darlegung ein allgemeines Interesse haben dürfte.

Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen, gewerbliche Monopole sind von der Gegenwart und nach dem jetzigen Stand der gewerblichen Entwicklung ebenso mit Recht verurtheilt, wie der Betrieb gewöhnlicher gewerblicher Unternehmungen durch öffentliche Corporationen. Die Freiheit der Concurrenz, die Zurückweisung der staatlichen und gemeindlichen Thätigkeit aus dem Gebiet der unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung sind Axiome, die sich mit der Ausbildung der Wirthschaftslehre unbedingte Anerkennung erworben haben. Gleichwohl bietet gerade das moderne Wirthschaftsleben Erscheinungen dar, welche, mit diesen Grundsätzen unvereinbar, von der grössten Wichtigkeit sind. Abgesehen von den Monopolen, welche nichts anderes sind als Erhebungsformen indirekter Steuern, abgesehen von den vom Staat ausnahmsweise garantirten die natürliche Renten- und Lohnbildung ersetzenden und ergänzenden monopolistischen Berechtigungen (Autorenschutz, Erfindungspatente, Musterschutz) gibt es in der Gegenwart eine Reihe grossartiger Unternehmungen, welche die Concurrenz thatsächlich ausschliessen, ein faktisches, natürliches Monopol besitzen. Und eben bei solchen Unternehmungen sehen wir öffentliche Corporationen (Staat, Gemeinde etc.) in die Reihe der Unternehmer eintreten. Man denke nur an die Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraph), an die Wasserversorgung grösserer Städte u. s. w. Im Zusammenhang mit der Ausbildung der Rentenlehre und der Hervorhebung

des gesellschaftlichen Wesens der Wirthschaft hat besonders Schäffle in „dem gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft" diesen Ausnahmen von den sonstigen Regeln der Wirthschaftswissenschaft eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und namentlich in der nationalökonomischen Charakteristik des Transportwesens eine äusserst fruchtbare Anwendung der denselben zu Grunde liegenden Gedanken gegeben. Während sonst angesehene Wirthschaftslehrer einseitig jedes ausschliessende Absatzverhältniss ohne Weiteres verdammt haben (vergl. z. B. nur: Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre Bd. 2. S. 133. Storch, cours d'économie politique II. S. 177), hat eine genauere wirthschaftliche Analyse die in der Natur der Verhältnisse begründete ausnahmsweise Berechtigung der sog. natürlichen Monopole und der monopolartigen Gewinne nachgewiesen. Diese Untersuchung hat insbesondere gezeigt, wie neben der freien durch ökonomische Singularitäten bedingten Rentenbildung der Staat einerseits die natürlichen Monopole (die Rentenbezüge) beschränkt und den Mangel der Konkurrenz zu ersetzen sucht, wie er aber andererseits in voller Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung künstliche Monopole (rechtliche Gewährung von Renten) schafft [1]).

Es ist nicht unsere Absicht, die Frage der sog. natürlichen Monopole hier im allgemeinen zu verfolgen. Jede die Freiheit der Concurrenz ausschliessende oder den öffentlichen Betrieb, die besondere öffentliche Beeinflussung verlangende Unternehmung bildet eine Ausnahme im wirthschaftlichen Leben und eben deshalb gibt es keinen allgemeinen Beweis für die Berechtigung solcher Ausnahmen, sondern es sind die Abweichungen aus der besondern Natur jeder solchen Unternehmung zu begründen. Wo nicht der entschiedene Beweis geliefert werden kann, dass die freie Konkurrenz wirthschaftlich unvortheilhaft ist, wird man daran festhalten müssen, dass sie es ist, welche die grösste Wirth-

1) Vgl. Schäffle, die nationalökonomische Theorie der ausschliesslichen Absatzverhältnisse, insbesondere des literar.-art. Urheberrechts, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes etc. Tübingen 1867, dem auch der leider zu früh gestorbene Mangoldt, Volkswirthschaft, Stuttgart 1868. S. 486 beigetreten ist.

schaftlichkeit bewirkt, und jede Ausnahme wird als solche auf ihr eigentliches Gebiet einzuengen sein.

Insolange die öffentliche Beleuchtung der Städte nicht durch unterirdisch geleitetes und den einzelnen Consumtionsstellen zugeleitetes Leuchtgas, sondern mit andern Beleuchtungsmaterialien hergestellt wurde, bot dieselbe keine wirthschaftliche Besonderheit dar. Wenn sie von der städtischen Verwaltung nicht in Regie besorgt, sondern an Unternehmer vergeben wurde, so war dies ein auf die freie Konkurrenz gegründetes Verfahren; aber auch im erstern Fall war eine Konkurrenz nicht ausgeschlossen und von einem städtischen Gewerbebetrieb nicht zu reden. Die öffentliche Beleuchtung selbst ging aus dem Bedürfniss nach Sicherheit der Strassen und Plätze hervor und wurde naturgemäss von der Gemeinde übernommen; die Kosten dieser polizeilichen Einrichtung wurden theils aus den allgemeinen Gemeindemitteln bestritten, theils wurden sie als sog. Illuminationsbeiträge, Illuminationsgelder von den Hausbesitzern aufgebracht. Die regelmässige Beleuchtung in Paris wurde erst 1667 eingeführt; es folgten die niederländischen Städte: Haag (1678), Amsterdam (1669), dann die deutschen Städte: Hamburg (1675), Berlin (1682), Wien (1687), noch später die englischen: London 1736 [1]).

Das Leuchtgas, dessen Anwendung zur Strassenbeleuchtung längere Zeit die Vorurtheile selbst von Männern der Wissenschaft entgegenstanden, wurde zuerst in England in grössererem Maassstab zur Beleuchtung von Fabriken von William Murdoch in Gemeinschaft mit Watt (dem bekannten Erfinder) verwendet.

Erst im Jahre 1813 wurde die Westminsterbrücke in London mit Gas beleuchtet. Es hatte sich eine Gesellschaft gegründet, welche nach längerem Kampf im Jahre 1810 vom englischen Parlament privilegirt worden war. Im Jahr 1814 contrahirte das Kirchspiel St. Margareths in Westminster mit der Gesellschaft auf Vertauschung der Oellaternen in Gaslaternen.

Von England aus kam die Gasbeleuchtung durch die Imperial-Continental-Gas-Association (welche heute noch eine Reihe von Gasanstalten in Deutschland besitzt) nach Deutschland. Neben

1) Vgl. die Vorrede zu Schilling l. c. von Knapp.

ihr entstanden bald von Inländern geleitete Gasanstalten. Bis zu Anfang der fünfziger Jahre war indess die Anzahl der öffentlichen Gasanstalten eine ziemlich beschränkte. Die Gasbeleuchtung wurde 1826 in Hannover und Berlin, 1827 in Dresden und Frankfurt a./M., 1838 in Leipzig, 1839 in Aachen und Elberfeld, 1840 in Cöln, 1844 in Deutz, 1845 in Baden und Stuttgart, 1846 in Karlsruhe, Hamburg und Triest, 1847 in Breslau, Coblenz, Freiburg in Sachsen, Nürnberg, Offenbach und Prag, 1848 in Augsburg und Stettin eingeführt. Im Jahre 1862 zählte man 266 Gasanstalten in Deutschland; die neueste Gasstatistik weist einschliesslich der Schweiz und einiger weiterer ausländischer Anstalten über 600 auf. Die städtischen Anstalten befinden sich gegenüber den gesellschaftlichen in der Minderzahl; 1862 waren unter 266 Anstalten 66 städtisch, also ca. 25%, 1868 sind unter ca. 600 Anstalten 170 städtisch, mithin 28 1/3%.

Eine Reihe von Städten hat von Anfang an den städtischen Betrieb gewählt; andere sind nach Erlöschen der Concessionen Dritter zum eigenen Betrieb übergegangen, andere haben neben den fortbestehenden gesellschaftlichen Unternehmungen städtische Fabriken errichtet und in Selbstbetrieb übernommen, zum Vortheile der Consumenten z. B. in Berlin. In folgenden Städten mit über 30,000 Einwohnern befinden sich von der Gemeinde betriebene Gasanstalten: Berlin (seit 1846), Bern, Braunschweig (1864 Uebergang von der Gesellschaft an die Stadt), Bremen, Breslau (städtische Concurrenzanstalt, die Gesellschaftsanstalt geht 1870 ebenfalls an die Stadt), Danzig (1853 städtische Anstalt erbaut), Dresden (1833 an die Stadt übergegangen), Düsseldorf (1866 städtische Fabrik neben der alten erbaut), Elberfeld (1865 von der Gesellschaft gekauft), Essen (1865 an die Stadt übergegangen), Görlitz (1853—54 städtische Anstalt erbaut), Königsberg (1852 städtische Anstalt erbaut), Stettin (1845 von der Stadt erbaut), Würzburg u. a. —

Die rasche Verbreitung der Gasanstalten hat wesentlich ihren Grund in der Wohlfeilheit der Gasbeleuchtung, in der Bequemlichkeit der Anwendung des Beleuchtungsstoffes, in den gesteigerten Ansprüchen, welche an die öffentliche Beleuchtung der Städte gemacht werden. Nach den von Professor Dr. Marx in

Stuttgart angestellten und im Württemb. Gewerbeblatt von 1862, S. 473 veröffentlichten Versuchen über die Leuchtkraft verschiedener Beleuchtungsmaterialien und nach den Preisen derselben vom Januar 1869 in Stuttgart ergeben sich folgende Preisverhältnisse:

	Consum per Stunde in Grammen und engl. C.-F.	Kosten per Stunde in Kreuzer.	Lichtstärke in Kerzen gleich	demnach kostet das Licht von einer Kerze per Stunde Kreuzer
Stuttgarter (alte) Normalwachskerze 4 auf 1 ℔ Preis 1 fl. 30 kr.	7,75 Gr.	1,48	1,0	1,48
Vierer Stearinkerzen 34 kr. pr. ℔	9,5 Gr.	0,64	0,9	0,71
Fünfer dto. 34 kr. pr. ℔	9,95 Gr.	0,67	1,0	0,67
Paraffinkerzen 45 kr. pr. ℔.	7, 2 Gr.	0,64	1,1	0,58
Amerikan. Erdöl 10 kr. pr. ℔.	15, 1 Gr.	0,30	3,2	0,09
Rüböl 1 ℔ 18 kr.	19, 9 Gr.	0,71	2,8	0,25
Leuchtgas zu 2 fl. 48 kr. pro 1000 c′ engl. Stuttgarter Preis seit 1. Jan. 1869.				
bei 21 Mill. Druck	4,5 c′	0,75	6	0,12
bei 8 Mill. Druck	4,5 c′	0,75	10	0,07

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass das Leuchtgas nur bei niederen Gaspreisen (nicht über 3 fl. pro 1000 c′ engl.) und nur wenn es nicht unter ungünstigem Druck verbrannt wird, mit dem Erdöl nach dessen jetzigen Preisen hinsichtlich der Wohlfeilheit auf gleicher Linie steht, mit andern Worten, dass das Leuchtgas am Petroleum einen starken Konkurrenten besitzt. Geschwächt wird diese Konkurrenz allerdings dadurch, dass die

Verwendung des Leuchtgases Bequemlichkeiten darbietet, die die unmittelbare Verwendung des Erdöls nicht hat. Für die öffentliche Beleuchtung wird die Verwendung des Leuchtgases vorgezogen werden, auch wenn bei einer Vergleichung der Kosten der Beleuchtungsmaterialien, abgesehen von den Einrichtungen, die beide erfordern, das Erdöl billiger wäre. Ebenso ziehen grössere Consumenten das Leuchtgas unbedingt dem Petroleum vor; dieses findet seinen Absatzkreis bei kleineren Leuten, in Dörfern, Weilern, einzelnen Höfen u. dergl. In diesem Gebiet macht das Leuchtgas dem Erdöl keine Konkurrenz. Beide Beleuchtungsmaterialien haben so bis zu einem gewissen Grad einen natürlich abgegrenzten Absatzkreis. Sobald übrigens die Differenz in dem Preise des Erdöls und des Leuchtgases so gross ist, dass die besonderen Bequemlichkeiten der Gasbeleuchtung durch den niedrigeren Preis des Erdöls ausgeglichen scheinen, tritt die unmittelbare Rückwirkung auf die Gaspreise ein. So verabredeten sich z. B. in Mannheim im Frühjahr 1868 die Gasconsumenten statt Gas Erdöl zu brennen, wenn der Gaspreis nicht von 5 fl. auf 3 fl. 30 kr. pro 1000 c′ ermässigt würde.

Das Monopol der Gasanstalten hat daher schon in der Möglichkeit der Verwendung anderer Beleuchtungsmaterialien eine Grenze, welche bewirkt, dass das Publikum nicht allzusehr unter dem Monopol leidet.

Existirt denn aber wirklich ein solches Monopol?

Beinahe alle Gasverträge räumen den concessionirten Unternehmungen ein ausschliessliches Recht auf Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze zur Gasröhrenlegung ein, und da wo städtische Fabriken sind, sind Privatunternehmungen mit Benützung des öffentlichen Eigenthums ausgeschlossen. Konkurrirende Gasanstalten (als welche Anstalten nicht erscheinen, welche sich in ein grösseres Stadtgebiet in geographisch abgegrenzter Weise theilen) sind nur vereinzelte Erscheinungen und theilweise vorübergehend, bis die Concessionszeit einer Gesellschaft ganz abgelaufen ist. (In Deutschland sind z. B. in Berlin, Breslau, Frankfurt Konkurrenzanstalten; auch in Prag besteht eine städtische Fabrik neben der einer Gesellschaft.)

Die natürliche Grundlage des Monopols beruht auf dem be-

sondern Wesen der Gasbeleuchtung. Während die Verwendung anderer Beleuchtungsmaterialien keine Gemeinschaftlichkeit unter den Consumenten bewirkt, der eigentliche Beleuchtungsstoff (die Kohlenwasserstoffgase) unmittelbar vor der Consumtion aus dem Beleuchtungsstoff für jeden Verbraucher besonders erzeugt wird, ist es das Eigenthümliche der Gasbeleuchtung, dass der einer grossen Anzahl Verbraucher nöthige Beleuchtungsstoff durch einen und denselben Fabrikationsprozess in der für die sofortige Verwendung brauchbaren Gestalt erzeugt wird, und dass diese Erzeugung räumlich und zeitlich getrennt ist vom Verbrauch. Beruht hierauf der grosse Vortheil, dass Stoffe zur Beleuchtung verwendet werden können, die beim zeitlichen Zusammenfallen von Erzeugung und Verbrauch nicht dazu geeignet wären, so ist darin auch die Nothwendigkeit begründet, Anstalten zu erstellen, in denen jener seiner Natur nach gemeinsame Produktionsprozess erfolgt und Vorrichtungen zu treffen, welche das Erzeugniss vom Ort der Produktion dem Einzelnen in bequemster Weise zuführen.

Oeffentliche und Privatbeleuchtung, die bei Anwendung eines andern Beleuchtungsstoffes ganz getrennt waren, sind bei der Gasbeleuchtung auf eine und dieselbe Einrichtung angewiesen. Die Gasanstalt fasst die Befriedigung des Beleuchtungsbedürfnisses eines ganzen sozialen Organismus zusammen; sie hat die Produktionsassociation zur natürlichen Voraussetzung und zwar die Association der für den öffentlichen und für den Privatbedarf nöthigen Produktion; die dem zusammentreffenden Bedürfniss Vieler dienende Anstalt erfordert ein beträchtliches Anlagekapital. Aber nur wenn die Vereinigung der Consumenten umfassend genug ist, nur wenn eine bestimmte Grösse des Consums da ist, lohnt sich die Gemeinschaftlichkeit in der Produktion des Beleuchtungsstoffes. Ein grosser allgemeiner Betriebsaufwand, ein grosses Anlagekapital [1]) ist für jede Gemeindegasanstalt erforderlich. Es

1) Für eine Fabrik von ca. 50 Mill. C.-F. Produktionsfähigkeit z. B. zwischen 500 — 600,000 fl. In Berlin wurden $18^{66}/_{67}$ 967 Mill. pr. C.F. allein durch die städtischen Anstalten producirt.

ist Erfahrungssache, dass eine Gemeindegasanstalt nur da ökonomisch räthlich ist, wo die General- und die Specialkosten des producirten Gases sich ungefähr gleich sind [1]), wo mindestens die ersteren nicht die letzteren übersteigen. Ist der Betrieb ein grosser, so ist das Produkt d. h. der die Generalkosten theilende Divisor ein hoher und der Quotient ein geringer. Bei einem kleinen Betrieb verringert sich der Dividendus (die Generalkosten) nicht in gleichem Verhältniss mit dem Divisor, folglich wird der Quotient, d. h. der Antheil des einzelnen Produkts an den Generalkosten ein höherer [2]). Eine und dieselbe Röhrenleitung z. B. liefert einer grossen Anzahl öffentlicher und Privatbeleuchtungseinrichtungen das nothwendige Gasquantum; die Mehrkosten, welche die Anwendung von Röhren von grösserem Umfang veranlasst, sind geringer, als die Kosten der Legung eines zweiten selbständigen Röhrennetzes. Ein ähnliches Verhältniss waltet bei andern Bestandtheilen einer Gasanstalt (z. B. den Kühlvorrichtungen, den Reinigungsapparaten, Exhaustoren, der Fabrikationsgasuhr u. s. w.) ob. Aus der Thatsache, dass dieselbe Anstalt ohne eine im gleichen Verhältniss mit der Mehrproduktion steigende Zunahme des Anlagekapitals ein grösseres Bedürfniss befriedigen kann, ergibt sich, dass eine wirksame Konkurrenz innerhalb einer bestimmten Grenze nicht stattfinden kann. Nur dann, wenn die Gasconsumtion sich so steigert, dass mehrere Anlagen sich selbständig in die Produktion theilen müssen, die Grenze der Produktion mit einer Anstalt nach oben erreicht ist, oder wenn die Gaspreise so hoch sind, dass an ihnen eine zweite Anstalt

---

1) Vergl. deutsche Gemeindezeitung von 1862. S. 273.

2) Bei einer Produktion von 80 Mill. wurden in einem Betriebsüberschlag für eine neue Gasanstalt in Stuttgart die Produktionskosten von 68 Mill. e. C.F. zu consumirenden Gases (abzüglich 12 Mill. C.F. Gasverlust) auf 2 fl. 43 kr. pro 1000 C.F. engl. berechnet. Hievon kommen auf Kohlen, abzüglich des Erlöses aus Cokes, Theer, Gaswasser . . . . . 57 kr.
Gehalte und Löhne . . . . . 32 kr.
Zinsen und Amortisation . . . . . 40 kr.
Baufonds (Reserve) . . . . . 18 kr.
Oeffentliche Abgaben u. s. w. . . . . 8 kr.
Unterhaltungskosten, Reinigung . . . . . 8 kr.
Zusammen 2 fl. 43 kr.

auch ihre Mehrkosten ersetzt erhalten kann, ist eine Konkurrenz ohne Verlust der Unternehmer möglich, im letzteren Fall freilich nicht zum Nutzen des Publikums. Uebrigens ist eine solche Konkurrenzanstalt, wo ihr nicht ganz günstige Verhältnisse (z. B. die im Voraus gesicherte Betheiligung vieler Consumenten, starke Zunahme des Consums) zu Statten kommen, in der Regel der schon bestehenden gegenüber in schwieriger Lage. Durch grosse Preisherabsetzung wird die ältere Anstalt der neueren von vornherein Preise aufdrängen, die ihrem Anlagekapital und den zur Amortisation und Verzinsung desselben erforderlichen Summen nicht entsprechen; die neue Fabrik kann die Grösse des Consums und folglich die Ausdehnung ihrer Anlagen nicht übersehen u. dgl.

Ein anderer, mehr äusserlicher, aber nicht zu unterschätzender Grund für die Monopolisirung der Gasanstalten liegt darin, dass dieselben die öffentlichen Strassen und Plätze für ihren Gewerbebetrieb benützen müssen. Da, wo in den Gasbeleuchtungsverträgen ein Ausschliessungsrecht seitens der Gemeindeverwaltung eingeräumt ist, kann sich dasselbe nach unserem öffentlichen Recht nicht auf den Gewerbebetrieb an sich, sondern nur auf die Benützung des öffentlichen Eigenthums zu einem an sich demselben fremden Zweck beziehen. Würde die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze zur Legung und zum Gebrauch von Gasröhren freigegeben, so würden dieselben in einer ihrem Hauptzweck ganz hinderlichen Weise in Anspruch genommen.

Die Gasbeleuchtung in ihrer heutigen Gestalt ist also ihrer Natur nach einheitlich, centralistisch, auf den Grossbetrieb berechnet, mit einem Worte monopolistisch. Selbst da, wo sie kein rechtliches Monopol hat (wie z. B. in Stuttgart nach dem neuesten Vertrag von 1869) hat sie faktisch einen monopolistischen Charakter. Man sollte sich aber wohl hüten, in neuen Verträgen dieses faktische Monopol auf Jahrzehnte noch rechtlich zu befestigen, denn wer vermag die in einen solchen Zeitraum im Beleuchtungswesen eintretenden Aenderungen vorauszubestimmen? — Und die Gasindustrie hat sowenig als ein anderer Industriezweig ein Recht, gegen Entwerthungen ihrer Etablissements in Folge neuer Erfindungen oder Verbesserungen von Gemeindewegen geschützt zu sein.

Wenn es richtig ist, dass die heutige Gasbeleuchtung nicht unter dem regelmässigen Gesetz der Konkurrenz steht, so fragt es sich, welche andere Faktoren die aus dem monopolisirten Betrieb sonst sich ergebenden Missstände beseitigen müssen.

„Alles rechtliche oder thatsächliche Monopol, jede Vereinigung der Produktion, welche nicht von der Konkurrenz wirthschaftlich gezügelt wird, führt zum begründeten Verlangen, die Monopolanstalt im öffentlichen Interesse zu beeinflussen, sei es durch unmittelbare Verwaltung seitens der Organe des Gemeinwesens, sei es durch öffentliche Regulirung des an Private überlassenen Betriebs“ [1]).

Bei der Gasbeleuchtung insbesondere, welche das öffentliche Bedürfniss zugleich mit dem von Privaten befriedigt, welche öffentliches Eigenthum benützt, ergibt sich diese Nothwendigkeit schon aus der Fürsorge für dieses öffentliche Bedürfniss.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass die Konkurrenz anderer Beleuchtungsstoffe auch dem Gasmonopol eine Schranke setzt. Vielleicht ist es der Zukunft vorbehalten, durch Herstellung kleinerer, mit Vortheil arbeitender Gasapparate (z. B. schon jetzt durch die Hirzel'schen Gasapparate für Petroleum-Rückstände) die Centralisation des Beleuchtungswesens zu vermindern oder zu beseitigen. Für die öffentliche Beleuchtung, d. h. die Strassenbeleuchtung wird aber, wenn namentlich die Leuchtkraft des Gases noch vermehrt werden könnte (worauf die neuerlich vor dem Hôtel de ville in Paris angewandten Versuche abzielten), die jetzige Beleuchtungsweise wohl noch auf lange Zeit bestehen. Wie einfach und wie vortheilhaft ist doch die Beleuchtung mittelst Gaslaternen an der Stelle der früheren Oellaternen, welche das allgemeine Culturgesetz bestätigend, dass die Civilisation von den Städten auf das Land sich verbreite, nach jahrelangem städtischem Dienst nun der dörflichen Beleuchtung dienen!

Die Frage also, welche Mittel eine Gemeindeverwaltung in Anwendung bringen soll, um die schädlichen Folgen des mit der Gasbeleuchtung derzeit und voraussichtlich noch länger verbundenen Monopols zu beseitigen und das Bedürfniss der öffentlichen

1) Schäffle l. c. S. 500.

Beleuchtung durch eine Gasanstalt zweckmässig zu befriedigen, ist eine noch sehr praktische. Sie ist es um somehr, als in einer grösseren Anzahl von Städten die alten Gasbeleuchtungsverträge zu Ende gehen und deshalb das Verhältniss neu zu ordnen ist, in andern die Klagen über die bestehenden Verträge in den sog. Gasagitationen sich Luft machen. Gerade so wie der Handelsstand hauptsächlich anlässlich der Abfassung des neuen Handelsgesetzbuchs über die Eisenbahnverwaltungen laute Beschwerden erhob, sind die Direktionen der Gasanstalten vielfach in der nicht sehr angenehmen Lage, fortdauernde Klagen über sich ergehen lassen zu müssen. Und die Gemeinde-Verwaltungen können diesen Beschwerden häufig nicht abhelfen, weil der vor vielleicht 10 oder mehr Jahren abgeschlossene Vertrag in vielen Punkten in Folge der technischen Fortschritte, mit denen die Ansprüche des Publikums gleichen Schritt zu halten pflegen, ganz unpraktisch geworden ist.

Die Erfahrung weist zwei verschiedene Wege auf, welche zur Regulirung des faktischen Monopols der Gasanstalten eingeschlagen worden sind. In der Mehrzahl der Städte mit Gasbeleuchtung ist der letztere Gegenstand eines Privat- in der Regel eines gesellschaftlichen Unternehmens. Ein Vertrag zwischen der Gemeinde und den Unternehmern regelt nicht nur die Art und Weise der Benützung des öffentlichen Eigenthums und die öffentliche Beleuchtung (Ausdehnung, Gaspreis, Qualität und Quantität des zu liefernden Gases, Brennzeit der Laternen, Controle der Beleuchtung und des Gases etc.), sondern legt den Unternehmern genau begrenzte Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung des Gases an Private um einen bestimmten Preis, hinsichtlich der Qualität des Gases u. s. w. auf. Auf dieser Grundlage schliessen die einzelnen Privaten ihre besondern Verträge über die Lieferung des Gases ab. —

Indem die Gemeindeverwaltung die Bedingungen feststellt, unter welchen das öffentliche Eigenthum für die Gasanstalt benützt werden darf, indem sie über die öffentliche Beleuchtung contrahirt, handelt sie Namens der Gemeinde als Corporation, ihre Thätigkeit ist so zu sagen eine finanzielle; eine polizeiliche Function dagegen ist es, wenn sie der Gasanstalt Lieferung des Gases an Private auferlegt und die Gaspreise regulirt, es ist eine allerdings

im Vertragsweg erreichte Nöthigung zum Verkauf um bestimmte Preise, d. h. nach der Taxe. Die Verpflichtung dem Einzelnen, welcher Gasbeleuchtung wünscht, das Gas wirklich zu liefern, ist derjenigen ganz ähnlich, welche das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den Eisenbahnen bezüglich der Annahme von Gütern zur Beförderung auferlegt hat; die Regulirung der Gaspreise ist dem Maximaltarif der Privat-Eisenbahnen ganz analog. Während übrigens bei den Transportanstalten die Beeinflussung des Betriebs durch die öffentlichen Organe nach verschiedenen Richtungen in das Ermessen dieser gestellt ist, ist bei den Gasanstalten das ganze Verhältniss in seinen Einzelheiten auf einen längeren Zeitraum vertragsmässig fixirt, woraus sich dann manche Missstände ergeben.

Die Gaspreise z. B. werden durch den Vertrag für längere Perioden vertragsmässig regulirt. Die Konkurrenz kann nach dem Ausgeführten häufig auf dieselben keinen Einfluss mehr üben; auch die öffentliche Regulirung der Preise hört nach Abschluss des Vertrags in der Regel auf. Der Kostenpreis des Leuchtgases wechselt nach den jeweiligen Herstellungskosten unter Einrechnung der Quote für Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals und eines angemessenen Unternehmergewinnes. Jede Aenderung der Kohlenpreise, der Frachtkosten, der Cokes- und Theerpreise, jede neue Erfindung, jede Verbesserung in der Fabrikation, namentlich aber jede beträchtliche Steigerung des Consums ändert die Produktionskosten. Da der wirthschaftliche Fortschritt darin besteht, dass die wirthschaftlichen Güter einen möglichst geringen Werth erlangen, mit immer kleinerem Aufwand an andern Gütern hergestellt werden, und da insbesondere aus Arbeits- und Capitalaufwand zusammengesetzte Gewerbserzeugnisse im Preise zu sinken, nicht zu steigen die Tendenz haben, das Leuchtgas aber unter diese Produkte fällt, so sinkt für die Regel, (abgesehen von besondern Störungen des wirthschaftlichen Lebens) dessen Kostenpreis, es erlangen aber die Consumenten diesen Vortheil nicht. Sie bezahlen in Folge des Monopols die vertragsmässigen Preise fort, auch wenn das Gas viel wohlfeiler hergestellt wird oder unter der Wirkung der Konkurrenz hergestellt werden könnte. Bisweilen allerdings erlangt die öffentliche

Meinung, wenn sie in der Gasagitation ihren erregten Ausdruck findet, Concessionen in den Preisen, und da und dort verlassen die Gasanstalten freiwillig die vertragsmässigen Preise. Werden diese ohne neuen Vertrag verlassen, so hört für die Zukunft die öffentliche Regulirung der Monopolpreise ganz auf. Die Höhe der Gaspreise wird namentlich dann drückend, wenn die Differenz der Gaspreise verschiedener Städte den Preis concurrirender Artikel beeinflusst, wie dies z. B. bei Anwendung des Gases zur Feuerung in der Goldwaaren-Industrie der Fall ist. Man könnte meinen, dass es auch im eigenen Vortheil einer concessionirten Gasanstalt liege, durch Herabsetzung der Gaspreise die Consumtion zu vergrössern und so durch den Massenabsatz mit kleinerem Gewinn das zu erreichen, was bei beschränkterem Absatz ein höherer Einzelgewinn einträgt. Allein es hat die Anwendung des ersteren Prinzips bei allen Gasanstalten eine Grenze in der dadurch bedingten Erweiterung der Anlage. Bei einem gesellschaftlichen Betrieb mit zeitlich begrenztem Recht ist diese Grenze oft sehr eng gezogen, denn gegen Ende der Concession wird die Gesellschaft nicht ein Capital aufwenden wollen, dessen Amortisation oder voller Ersatz in Frage gestellt ist. Ausserdem will eine Gesellschaft, die eine Vertragsverlängerung anstrebt, oft gerade hohe Gaspreise als Mittel benützen, Concessionen damit zu erlangen.

Beim Abschluss von Gasverträgen ist man sich des Missstandes, der in der vertragsmässigen Fixirung der Gaspreise auf einen grossen Zeitraum liegt, in der Regel wohl bewusst. Man sucht eine Abhilfe dagegen, eine Variabilität der Preise auf verschiedene Weise zu erreichen, bald auf ganz äusserlicher Grundlage, indem man die Preise von vornherein für einzelne Zeittheile der Concession verschieden normirt, bald mehr im Anschluss an die innern Produktionsverhältnisse, indem man mit dem Herabgehen der Kohlenpreise ein Sinken der Gaspreise verbindet (München, Karlsruhe), wodurch indessen nur ein Element der Produktionskosten erfasst wird, oder indem man das Sinken an eine Maximalgrenze der Dividende knüpft (z. B. in Darmstadt). Die letztere Bestimmung setzt natürlich voraus, dass die Geschäftsgebahrung wirksam überwacht werden kann, z. B. durch Be-

theiligung der Gemeinde am Aktienkapital. Darin liegt übrigens schon eine Annäherung an den Selbstbetrieb.

Einen wichtigen und vielfach zu Beschwerden des Publikums Anlass gebenden Inhalt der Gasbeleuchtungsverträge bilden die Controlebestimmungen. Für öffentliche und Privatbeleuchtung gleichmässig kommt hiebei die Qualität des Leuchtgases, insbesondere dessen Lichtstärke in Betracht. Es ist hier nicht der Ort, auf das technische Detail einzugehen. Nur soviel sei bemerkt, dass zu Untersuchung der Leuchtkraft derzeit der Bunsen'sche Photometer ziemlich allgemein in Anwendung und in den Gasverträgen genau bestimmt ist, welcher Anzahl von genau beschriebenen (Stearin)-Kerzen ein bestimmter Gasconsum während einer Stunde entsprechen muss. Die Leuchtkraft des Gases ist wesentlich durch den Druck bestimmt, unter welchem dasselbe verbrannt wird. Wird der sog. Normaldruck überstiegen, so liefert die gleiche Menge Gas weniger Licht. Es wird deshalb häufig ein gewisser Druck wenigstens in allgemeiner Fassung vorgeschrieben und namentlich bestimmt, unter welchem Druck die Leuchtkraft untersucht werden soll. Da die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Sachverständigenbeweises schwer auf diese Untersuchungen anzuwenden sind, so wird in der Regel vertragsmässig vereinbart, in welcher Weise die Leuchtkraft mit rechtlichen Folgen soll constatirt werden können. Die Quantität des den Privaten gelieferten Gases wird durch die sog. Gasuhren (Compteurs) bestimmt. Dieselben werden vielfach von den Gasanstalten gekauft oder gemiethet. Eigenthümlich ist, dass der Empfänger, der Consument, und nicht der Verkäufer oder beide Theile gemeinsam die Kosten des Zumessens tragen. Die Gasmesser sind nicht überall (z. B. noch nicht in Württemberg) als öffentliche Maasse anerkannt, wesshalb denn auch vielfach das Gas nach englischen Cubikfussen verkauft wird; es ist dieser Mangel für die rechtliche Beurtheilung von Gasentwendungen durch Aenderung am Gasmesser und dergl. nicht ohne Bedeutung. Die gesetzliche Einführung des metrischen Maassystems in Süddeutschland wird hierin eine Aenderung bringen.

Viel schwieriger als bei dem durch Gasuhren gehenden Gas

ist die Handhabung einer wirksamen Controle bei der Strassenbeleuchtung. In Wahrheit sollte für diese vertragsmässig so viel bezahlt werden müssen, als dem Consum entspricht. Allein dieser ist nicht unmittelbar zu erheben. Es bleibt also nichts übrig, als für die Brennzeit zu bezahlen und zur Voraussetzung zu machen, dass während dieser Zeit die einzelne Laterne ein hinsichtlich der Qualität entsprechendes festgesetztes Quantum von Gas verzehrt. Die Brennzeit ist nun leicht zu kontroliren, sofern man nur ein zureichendes Personal anwendet. Wie soll aber das verzehrte Quantum in rechtsgiltiger Weise constatirt werden? Es wird ja unmittelbar nach der Lieferung äusserlich vernichtet, in andere chemische Bestandtheile umgesetzt, die selbst nicht mehr zu erheben sind. Untersuche ich den Consum einer Laterne, indem ich den Druck an der Laterne messe, den Brenner abnehme und nun im Versuchszimmer erhebe, wie viel der abgenommene Brenner beim erhobenen Druck consumirt, so habe ich allerdings ein Resultat, aber es gilt nur von einer Laterne und von dieser nur für einen kleinen Zeitmoment. Eine Uebertragung des zu einer bestimmten Zeit aus verschiedenen untersuchten Laternen erhobenen Durchschnitts auf alle in einer Nacht brennenden Laternen ist innerlich nicht begründet. Es ist klar, dass, wenn die Bezahlung an die Gasanstalt davon abhängig gemacht wird, dass sie den juristischen Beweis der Lieferung des vertragsmässigen Quantums bei allen Laternen erbringt, sie grossen Chikanen ausgesetzt sein kann, vollends wenn man in Betracht zieht, dass bei der Controle des Quantums sehr viel auf die Persönlichkeit ankommt, welche dieselbe ausübt. Wegen dieser Schwierigkeiten haben die Verträge hinsichtlich der öffentlichen Beleuchtung den Inhalt, dass die Vergütung für dieselbe nach der Brennzeit stattfindet und es den Gemeinden überlassen bleibt, Mängel rücksichtlich des Consums der öffentlichen Laternen zu constatiren und Conventionalstrafen eintreten zu lassen. Die Conventionalstrafen theils mit theils ohne nebenhergehende Verpflichtung zur Entschädigung (soweit diese möglich) spielen überhaupt in jedem Gasbeleuchtungs-Vertrag eine grosse Rolle. Neuerdings wendet man zur Sicherung des regelmässigen Consums der öffentlichen Laternen Stellhahnen und Regulatoren an den-

selben an; auch sie erfüllen übrigens den Zweck nicht vollständig. In allen diesen Punkten spricht sich die Absicht aus, das faktische Monopol der Gasanstalten von seinen Schattenseiten zu entkleiden und den regelmässigen Fortgang der öffentlichen Beleuchtung zu sichern.

Besondere Bestimmungen enthalten die Gasbeleuchtungsverträge hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Concession. Dass das Vertragsverhältniss, welches eine fortdauernde Leistung und Gegenleistung in sich fasst, mit der Erfüllung also nicht sein Ende findet, überhaupt zeitlich begrenzt wird, bedarf keiner Rechtfertigung. Es wäre widersinnig, die Erfüllung des öffentlichen Bedürfnisses auf längere Zeit in die Vertragsform zu bringen, als nach Lage der Sache erforderlich ist. Eine allzu kurze Dauer der Concession bringt mit sich, dass auf die Amortisation des beträchtlichen Anlagecapitals zu grosse Rücksicht genommen werden muss, dass Erweiterungen und Verbesserungen, soweit sie nicht durchaus nothwendig sind, nicht stattzufinden pflegen. Das Rechtsverhältniss bei Aufhören der Concessionszeit ist verschieden geregelt; bald steht es der Gemeinde zu oder ist sie verpflichtet, das Etablissement am Schluss der Concession um einen im Voraus bestimmten Preis, nach dem Sachwerth oder dem aus den Erträgnissen der vorgehenden Zeit ermittelten Betriebswerth zu übernehmen; bald fällt die Anstalt unentgeltlich an die Stadt, bald erlischt einfach das Recht der Gasanstalt auf Benützung des öffentlichen Eigenthums ohne dass weitere Punkte zum Voraus vereinbart sind. Die in jeder dieser Endigungsweisen liegenden Schattenseiten drängen sich von selbst auf, wenn man erwägt, dass auch beim Erlöschen des Vertrags das öffentliche Bedürfniss der Beleuchtung und die Lieferung des Gases an die Einzelnen keine Unterbrechung erleiden soll.

Um den Folgen des einer Gesellschaft zustehenden Gasmonopols theilweise auszuweichen, andererseits aber gegen den Grundsatz nicht zu verstossen, dass eine Gemeinde kein Gewerbe betreiben soll, hat man in einzelnen Städten zwar die Gasanstalt aus Gemeindemitteln erbaut, den Betrieb aber auf eine Reihe von Jahren verpachtet. Sobald übrigens die Verpachtung auf einen

längeren Zeitraum sich erstreckt — und es wird dies kaum umgangen werden können — hat diese Form neben den Schattenseiten des Vertrags noch die weitere, dass die Stadt das Risico der Anstalt zu tragen hat, am Gewinn aber nur unvollständig betheiligt ist. Von der Regulirung des Monopols der Gasanstalten im Wege des Vertrags ist dagegen grundsätzlich der Selbstbetrieb der Gasanstalten durch städtische Verwaltungen verschieden. Wir scheuen uns nicht, obwohl wir damit gegen die herrschende wirthschaftliche Doctrin zu verstossen scheinen, auszusprechen, dass wir den Selbstbetrieb der Gasanstalten durch städtische Verwaltungen unter den Voraussetzungen, die wir noch erörtern werden, unter den heutigen Verhältnissen für die geeignetere Form der Regulirung des Monopols der Gasanstalten halten. Selbstverständlich sind wir aber deshalb nicht gemeint, bestreiten zu wollen, dass unter ganz concreten Verhältnissen ein Vertragsabschluss zweckmässiger sein kann. Wie die meisten wirthschaftlichen Fragen ist auch diese allgemein gestellt, nur relativ zu beantworten. Der städtische Betrieb einer Gasanstalt hat allerdings in erster Linie die Uebernahme eines grösseren Risicos auf die Gemeinde, in Folge der Aufnahme eines grossen Anlehens eine unter Umständen sehr beengende Einschränkung des Credits der Commune zur Folge. Man denke nur an Kriegszeiten oder an neue Erfindungen, welche das Beleuchtungswesen in seiner heutigen Grundlage ändern. Das Risico bleibt aber den Gasconsumenten, und auf diese sollte es schliesslich fallen, auch beim Betrieb durch einen Unternehmer nicht erspart. Wenn wir den städtischen Betrieb befürworten, so verstehen wir darunter nichts anderes als eine Produktiv-Association, deren eigenthümlicher Charakter darin liegt, dass sie zugleich Consumverein ist, wobei der beträchtlichste Consument, die Commune wegen ihrer specifischen Eigenschaft der Fortdauer beim Wechsel der einzelnen Individuen sich an die Spitze des Unternehmens stellt. In dieser Auffassung sind die Forderungen begründet, dass die Gasanstalt nicht mit der sonstigen städtischen Finanzverwaltung vermischt werden darf, dass sie selbstständig gestellt wird, dass den Gasconsumenten (z. B. nach Analogie der Einrichtung bei der allgemeinen württemb. Brandversicherungs-

Anstalt[1]) eine Theilnahme an der Verwaltung gestattet wird, und dass endlich der Betrieb auf das Selbstkostenprincip gestellt wird. Eine so organisirte Unternehmungsform verwirklicht erst wahrhaft die Idee der Association, durch deren Entwicklung ein so ausgezeichneter Gastechniker wie Schilling a. a. O. die Vortheile der Gasbeleuchtung bedingt hält. Die finanzielle Trennung der Gasanstalt von den übrigen städtischen Finanzen beseitigt allerdings das städtische Risico insolange, als nicht das Anlagekapital amortisirt ist, nicht. Es kann daher nicht umgangen werden, eine verhältnissmässig kurze Amortisationszeit festzusetzen, sowie für Ansammlung eines Reservefonds zu sorgen. Wir glauben sogar, dass es nicht ungerechtfertigt ist, der Gemeinde für die specifischen Vortheile, welche sie in die Produktionsgemeinschaft einbringt, und für Benützung ihres Areals zur Gasröhrenlegung (wodurch erfahrungsmässig die Unterhaltungskosten (abgesehen von den Wiederherstellungskosten) der öffentlichen Strassen gesteigert werden), eine besondere Vergütung zu geben, wie sie denn auch als grosser Consument mit Recht an den Gaspreisen Rabatte eingeräumt verlangt. Eine finanzielle Unternehmung in der Weise, dass daraus eine dauernde Einkommensquelle für die Stadtkasse gemacht werden dürfte, darf aber eine städtische Gasanstalt nicht sein, wenn sie die von ihr erwarteten Vortheile verwirklichen soll. Eine fortdauernde Benützung der Gasanstalt für die finanziellen Zwecke der Gemeinde wäre eine Besteuerung der Gasconsumenten als solcher. Man könnte gegen eine solche Steuer vom Aufwand an Gas nicht die Schwierigkeiten und Kosten der Erhebung geltend machen, leicht aber ist der Nachweis zu führen, dass sie gegen die obersten Steuergrundsätze verstossen würde.

In diesem Punkte müssen wir freilich einen grossen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis konstatiren. Und wenn das Petroleum durch Auflage eines Zolls besteuert würde, hätte eine freilich alsdann nicht den Gemeinden zu gut kommende, sondern für den Fiscus zu erhebende Gassteuer zwar nicht die innere Rechtfertigung wohl aber die Consequenz für sich. Man

1) Vgl. Württb. Ges. v. 14. März 1853. Art. 49.

wird doch nicht das Licht der kleinen Leute besteuern, das der grossen (wobei ja häufig Luxus auftritt) aber freilassen wollen!

Wir haben noch den Haupteinwurf, dass eine städtische Corporation kein Gewerbe treiben soll, zu besprechen, denn die Einwendungen gegen den Staatsgewerbebetrieb sind gegen den Betrieb von Gewerben durch Corporationen überhaupt gerichtet. Wir könnten kurz sein, wenn wir einfach behaupteten, dass unsere städtische Gasanstalt kein Gewerbe sei, und dass die Stadt die Verwaltung nicht ausschliesslich habe. Durch Aufstellung des Selbstkostenprincips haben wir ein wesentliches Moment im Begriff eines Gewerbes, den Gewinn ausgeschlossen und streng genommen müssten wir nur erörtern, ob eine Productiv-Association unter Leitung der Gemeinde oder eine Aktiengesellschaft die geeignetere Unternehmungsform gerade für eine Gasanstalt sei. Uebrigens müssen wir zugeben, dass eine städtische Gasanstalt in unserem Sinn allerdings andere begriffliche Momente des Gewerbebegriffs in sich fasst und die Einwendungen gegen den Gemeindegewerbebetrieb nicht allein aus dem Momente des Gewinnes hergenommen sind. Allein rein wirthschaftlich und abgesehen von allen öffentlichen Beziehungen unterscheidet sich eine Gasanstalt, wie wir ausgeführt haben, durch die in der Natur der Sache liegende Association in der Production von andern gewerblichen Unternehmungen. Während bei diesen die Speculation sich auf den An- und Verkauf erstreckt und eine Hauptbedingung des Erfolgs die Hervorrufung eines gesteigerten Bedürfnisses und die möglichst vortheilhafte Befriedigung desselben bildet, ist das Hauptprodukt einer Gasanstalt das Gas, kein Object der Speculation, sondern wird nach fest regulirten Preisen an im Voraus bekannte Abnehmer verkauft [1]). Der Erlös von den Cokes bildet nur einen kleinen Theil der Roheinnahme einer Gasanstalt; wir haben einen Rechenschaftsbericht vor uns, wo derselbe den siebenten Theil des Erlöses für das Gas ausmacht [2]).

1) Das häufig mit den Gasanstalten verbundene sog. Installationsgeschäft (die Herstellung der Gaseinrichtung im Innern der Gebäude) kann, wie die Erfahrung beweist, wohl von ihnen getrennt werden.

2) Wirthschaftlich haben die Gasanstalten mit Recht diesen Namen, wenn sie auch chemisch Verkokungsanstalten genannt werden können.

Cokes und Theer bilden aber einen leicht verkäuflichen Handelsartikel. Das Rohmaterial, die Kohle, hat bei der relativen Stetigkeit der Produktion und vermöge der grossen Wichtigkeit, welche sie für das Wirthschaftsleben unserer Zeit hat, einen Marktpreis, der leicht zu erheben ist. Der Geschäftsbetrieb einer Gasanstalt ist durch die vielfachen Veröffentlichungen der Betriebsergebnisse so klar gestellt, das Verfahren ist so einfach, dass auch die Organe der städtischen Verwaltung, in Verbindung mit den Vertretern der übrigen Gasconsumenten, einen Einblick in die Geschäftsverhältnisse gewinnen können. Ihre Thätigkeit wird mit derjenigen der „Verwaltungsräthe" wohl einen Vergleich aushalten. Vor der allgemeinen Verbreitung der Gasbeleuchtung mag allerdings das Risico, welches mit dem Geschäftsbetrieb verbunden war, den Aktiengesellschaftsbetrieb begünstigt haben, allein für die Dauer ist es doch nur die verhältnissmässige Einfachheit des Betriebs, welche die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft für Gasanstalten ermöglicht. Die Form der Aktien-Unternehmung, welche für eine Vergleichung mit dem städtischen Betrieb allein in Betracht kommen kann, ist bei Gasanstalten auch desshalb allgemein, weil das grosse Anlagekapital am leichtesten in dieser Form aufgebracht wird und weil eine Concession auf längere Zeit wegen der Gefahr der Störung des Betriebs bei Erbübergängen und dergleichen besser an eine juristische Person als eine physische angeknüpft werden kann. Die Beschaffung des Capitals überwiegt weit die Bedeutung der Persönlichkeit des Unternehmers.

Die unmittelbare Leitung des Betriebs muss eine Aktiengesellschaft wie eine Gemeinde besoldeten Organen, Beamten, überlassen. Die Verwaltung durch Beamte wird beim städtischen Betrieb kaum kostspieliger sein, als bei der Aktien-Unternehmung. Das selbständige Interesse der leitenden Persönlichkeiten am Geschäftsbetrieb kann bei der Gemeinde wie bei der Aktiengesellschaft bis zu einem gewissen Grad durch Betheiligung am Reinertrag in Form von Tantièmen geweckt und erhalten werden.

Schattenseiten hat auch der städtische Betrieb, wie der durch eine Gesellschaft. Die Frage der Unternehmungsform beschäftigt

sich nur mit der Form; wie die Form ausgefüllt, wie der Betrieb praktisch geführt wird, davon hängt es schliesslich ab, ob die Vortheile der Gasbeleuchtung zur Wahrheit werden. Dass aber die Idee der Gasbeleuchtung in der Productivassociation der Consumenten unter hervorragender Betheiligung der Gemeinde, der gegebenen Vertreterin der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen, eine vollkommenere Verwirklichung findet, als in dem das faktische Monopol zum rechtlichen steigernden Vertrag, das scheint uns zweifellos zu sein.